

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lippetal für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW.S.618), hat der Rat der Gemeinde Lippetal mit Beschluss vom 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

im Ergebnisplan (Werte in EUR)

Gesamtbetrag der Erträge	34.173.120
Gesamtbetrag der Aufwendungen	42.468.785
Globaler Minderaufwand (Ergebnisrechnung)	-830.000
Aufwand gesamt abzgl. globaler Minderaufwand	41.638.785

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 79 Satz 3 GO NRW wird im Teilergebnisplan 160101 -sonstige allg. Finanzwirtschaft- abgebildet.

im Finanzplan (Werte in EUR)

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.550.670
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38.304.375
Investive Einzahlungen	6.634.375
Investive Auszahlungen	23.755.900
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.000.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.500.000
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (Ergebnisrechnung)	-830.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Die in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2027- 2029 veranschlagten investiven Auszahlungen werden insgesamt zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2027	14.070.900 EUR
2028	5.900.900 EUR
2029	3.540.900 EUR.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses zum Ausgleich im Ergebnisplan wird auf

-7.465.665 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 *

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen für das Haushaltsjahr 2026 :

Hebesätze

Hebesatz Grundsteuer A	345
Hebesatz Grundsteuer B	700
Hebesatz Gewerbesteuer	421

* Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Festsetzung durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

§ 8

Während des Haushaltsjahres können - insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen - Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigte und Stellen von Tarifbeschäftigte mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2025 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 12.01.2026, Az: 14.02.0154-15.14.01.06, teilte der Kreis Soest mit, dass gegen die Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zur Feststellung des darauffolgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Lippetal, 59510 Lippetal, Bahnhofstraße 7, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 12.01.2026

Der Bürgermeister

